Geschäftsordnung der/ des Behindertenbeauftragen der Gemeinde Münster (Hessen)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster (Hessen) hat in ihrer Sitzung am 08.04.2019 folgende Geschäftsordnung für die/ den Behindertenbeauftragte/n in der Gemeinde Münster (Hessen) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Rechtsstellung
§ 2 Aufgaben
§ 3 Finanzierung
§ 4 Verschwiegenheit
§ 5 Inkrafttreten

§ 1
Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner (Behinderte) der Gemeinde Münster (Hessen) wird ein/ eine Behindertenbeauftragte/r bestellt. Die Bestellung erfolgt unter der jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit auf die Dauer von 5 Jahren und endet jeweils mit Ende der Legislaturperiode der Gemeindevertretung. Eine vorzeitige Abberufung kann nur durch die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

(2) Der/ Die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden. Erklärungen oder Verpflichtungen im Namen der Gemeinde dürfen durch die/ den Behindertenbeauftragen nicht abgegeben werden. Presseauskünfte erteilt ausschließlich der Bürgermeister.

(3) Der/ Die Behindertenbeauftragte wird organisatorisch beim Bürgermeister oder der Bürgermeisterin angebunden.

(4) Der/ Die Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Gemeinde Münster (Hessen). Im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde Münster (Hessen) den/ die Behindertenbeauftragte/n in seinem/ ihren Wirken.

(5) Der/ Die Behindertenbeauftragte wird zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse eingeladen. Der Gemeindevorstand kann in Einzelfällen die/ den Behindertenbeauftragte/n zur Teilnahme an Sitzungen einladen. Die/ Der Behindertenbeauftragte ist bei allen die behinderten Menschen in der Gemeinde Münster (Hessen) betreffenden Angelegenheiten bzw. Entscheidungen im kommunalen Bereich i. S. des § 8 c (1) HGO zu beteiligen.

§ 2
Aufgaben

Zu den Aufgaben der/ des Behindertenbeauftragten zählen insbesondere

- Beratung Behinderter und ihrer in Gemeinde Münster (Hessen) tätigen Behindertenorganisationen,
- Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihrer in der Gemeinde Münster (Hessen) tätigen Organisationen und Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen,
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Gemeindevertretung und/ oder den Ausschüssen sowie dem Gemeindevorstand bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die behinderte Menschen betreffen
- Anregungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen,
- jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes zur Sitzung der Gemeindevertretung.

Der/ Die Behindertenbeauftrage kann im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Münster (Hessen) Sprechstunden abhalten.

§ 3
Aufwandsentschädigung

Der/ Die Behindertenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Münster (Hessen) für die Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Organe.

§ 4
Verschwiegenheitspflicht

(1) Der/ Die Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer/ seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der/ Die Behindertenbeauftragte darf während und nach Beendigung ihrer/ seiner Tätigkeiten über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Münster (Hessen), 08.04.2019

Gerald Frank
Bürgermeister

GEMEINDE MÜNSTER (HESSEN)